

WEISUNG

WASSERRETTUNGEN UND FLIESSWASSERRETTUNGEN DURCH DIE FEUERWEHR

30.22
07. September 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	WASSERRETTUNGEN DURCH DIE FEUERWEHR	3
1.1	Grundsätzliches	3
1.2	Voraussetzungen	3
1.3	Fachtechnische Zuständigkeit	3
1.4	Aufgaben	3
1.5	Bedingungen	4
1.5.1	Vorschriften	4
1.5.2	Einsatz	4
1.6	Ausbildung	4
1.6.1	Übungen	4
1.6.2	Fachausbildung	4
1.7	Fahrzeug und Material	4
1.8	Kosten	4
1.8.1	Beschaffungskosten	4
1.8.2	Einsatzkosten	4
2	FLIESSWASSERRETTUNGEN DURCH DIE FEUERWEHR	5
2.1	Grundsätzliches	5
2.2	Betroffene Fließgewässer	5
2.3	Aufgaben	5
2.4	Abgrenzung	5
2.5	Material	6
2.6	Ausbildung	6
2.7	Einsatzkosten	6
3	INKRAFTTRETEN	6

Gestützt auf § 16 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG/LS 861.1), § 2 der Feuerwehrverordnung (LS 861.2) und in Einklang mit den Vorschriften der kantonalen Schifffahrtsverordnung (LS 747.11) und §3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (LS 551.1)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 WASSERRETTUNGEN DURCH DIE FEUERWEHR

1.1 Grundsätzliches

1 Diese Weisung gilt für Gemeinden, welche auf fliessenden oder stehenden Gewässern Wasserrettung als Dienstleistungen anbieten.

1.2 Voraussetzungen

1 Die Einsatzbereitschaft für die Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Wasserretter bilden eine Ergänzung zu Seerettungsdiensten bzw. der Seepolizei. Die ausrückenden Wasserretter müssen Mitglied der örtlichen Feuerwehr sein und einen von der GVZ durchgeführten Feuerwehr-Grundkurs absolviert haben.

2 Voraussetzung für die Bildung einer Wasserrettungs-Einheit ist ein entsprechender Beschluss bzw. eine Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde, wovon Kopien an die GVZ, den zuständigen Statthalter sowie an die Kantonspolizei, Seepolizei, zu senden sind.

3 Die Bildung einer Wasserrettungs-Einheit ist frühzeitig mit der Seepolizei zu besprechen. Ebenfalls muss die Einsatzleitzentrale mindestens drei Monate im Voraus informiert werden, damit die erforderlichen Alarmierungsdispositive angepasst werden können.

4 Die Gemeinde kann für die Wasserrettung ein eigenes Reglement, als Ergänzung zu dieser Weisung, erstellen.

1.3 Fachtechnische Zuständigkeit

1 Die fachtechnische Zuständigkeit bzw. Oberaufsicht über die Wasserrettung obliegt der kantonalen Seepolizei, im Sinne der Vorschriften über die Seerettung.

1.4 Aufgaben

1 Die Wasserretter leisten den Ersteinsatz bei folgenden Ereignissen:

- Rettung von in Not geratenen Menschen und Tieren
- Löschen von Bränden auf Wasserfahrzeugen
- Bergung und/oder Sicherung von havarierten Wasserfahrzeugen oder anderen Gegenständen

- Mithilfe bei der Bergung von sich im Wasser befindlichen Strassen- oder Luftfahrzeugen oder andere Gegenstände
- Unterstützung bei der Abwehr von chemischen Ereignissen (inkl. Ölwehr) auf Gewässern
- Unterstützung der Seepolizei bei entsprechender Notwendigkeit

1.5 Bedingungen

1.5.1 Vorschriften

- 1 Die Vorschriften für die Seerettungsdienste gelten für die Wasserretter sinngemäss.

1.5.2 Einsatz

- 1 Die Gemeinde gewährleistet eine 24-Stunden-Verfügbarkeit der Wasserretter.

1.6 Ausbildung

1.6.1 Übungen

- 1 Pro Kalenderjahr sind mindestens vier praktische Übungen (mindestens 2,5 Std. pro Übung) durchzuführen.

1.6.2 Fachausbildung

- 1 Die Gemeinde ermöglicht den Wasserrettern die Erlangung der folgenden Ausweise, sofern sie diese nicht schon besitzen:
 - Lebensretter-Brevet mit den entsprechenden Modulen für das Einsatz-Gewässer
 - Motorboots-Führerschein, Kat. A für das entsprechende Gewässer
 - Andere weiterführende Fachausbildungen

1.7 Fahrzeug und Material

- 1 Die Gemeinde beschafft das entsprechende Wasserfahrzeug in Absprache mit der Seepolizei. Ebenso ist sie für die nautische Ausrüstung der Wasserretter besorgt.

1.8 Kosten

1.8.1 Beschaffungskosten

- 1 Die Kosten der Wasserretter für die Organisation, Ausbildung, und Ausrüstung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde; die GVZ gewährt dafür keine Subventionen.

1.8.2 Einsatzkosten

- 1 Für den Ersatz der Einsatzkosten gelten die Vorschriften der Weisung 30.16 "Rechnungstellung bei Feuerwehreinsätzen".

2 FLIESSWASSERRETTUNGEN DURCH DIE FEUERWEHR

2.1 Grundsätzliches

- 1 Fließwasserrettung bezeichnet die Rettung auf fließenden Gewässern.
- 2 Damit ist die Mithilfe von Feuerwehroorganisationen bei der Suche nach Personen in Not oder vermissten Personen in Fließgewässern gemeint, zusammen mit der Unterstützung der beteiligten Partnerorganisationen.
- 3 Diese Aufgabe wird als Hilfeleistung im Sinne von § 27 Abs. 2 lit. c. definiert.
- 4 Diese Aufgabe obliegt allen Feuerwehren gemäss Ziff. 2 dieser Weisung.

2.2 Betroffene Fließgewässer

- 1 Für die Rettung von Personen aus Fließgewässern durch die angrenzenden Feuerwehren bestehen Konzepte für die nachfolgend aufgeführten Flüsse im Kanton Zürich, die Auflistung ist nicht abschliessend:
 - Eulach
 - Glatt
 - Hochrhein
 - Limmat
 - Reuss
 - Sihl
 - Thur
 - Töss

2.3 Aufgaben

- 1 Für die Anrainerfeuerwehren der unter Ziff. 2 erwähnten Fließgewässer ist die Hilfeleistung wie in diesem Konzept beschrieben verbindlich.
- 2 Die Aufgaben dieser Feuerwehroorganisationen beschränkt sich auf folgende Aufgaben:
 - Orten und suchen der vermissten Person gemäss Konzept
 - Kommunikation mit den Beteiligten Partnern
 - Unterstützung der Selbstrettung ab Brücken oder vom Ufer aus
 - Unterstützung der Partnerorganisationen (z. B. den Rettungsdiensten bei der Rettung).

2.4 Abgrenzung

- 1 Aktive Rettungen im Fließwasser dürfen ausschliesslich durch dafür ausgebildetes Fachpersonal ausgeführt werden. Für die Feuerwehr gehört das Fließwasserschwimmen nicht zum Aufgabengebiet.

2.5 Material

1 Um die unterstützende Einsatzbereitschaft sicherzustellen, wird das nötige Material durch die GVZ subventioniert.

2.6 Ausbildung

1 Die GVZ koordiniert und finanziert die entsprechenden Kurse.

2.7 Einsatzkosten

1 Für den Ersatz der Einsatzkosten gelten die Vorschriften der Weisung 30.16 "Rechnungstellung bei Feuerwehreinsätzen".

3 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 07. September 2026, in angepasster Form in Kraft.